



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.LVII. Evangelici tragen Bedenken, den Deputatis solche Gewalt einzuräumen; Eines Anonymi Bedencken über die transferirung des Reichs-Deputations-Tages an die Friedens-Congress-Oerter.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](#)

1645.  
Majus. ein certum objectum & materiam circa quam, restringiret. Dahero die Gewalt der Reichs-Deputatorum, auf eine solche Handlung, wie die gegenwärtige sey, dergleichen fast noch nie gewesen, als ad incogitata nicht erstrecket werden könnte, angesehen, nach der Kaiserlichen Legatorum eigenen principiis, die Reichs-Deputation, solche facultatem tractandi nicht haben könne, weil sie selbst behaupten wolten, daß die jeho anwesende Gefändten der Reichs-Stände, auf gegenwärtigem Congresl, keine Suffragia führen könnten. Nun wären aber ihre Prinzipalen unter den furnehmsten Deputantibus; wann demnach die Deputantes kein Suffragium haben solten; so würden es vielweniger die Deputati haben.

Dieses argument beantworteten die Kaiserlichen Legati damit: daß, weil die anwesende Status oder ihre Abgeordnete nicht wären convociret worden; so könnten sie auch kein Jus Suffragii haben. Es wurde ihnen aber dagegen vorgestellet, daß das Jus Suffragii nicht von der Convocation, sondern vielmehr diese von jenem, dependire. Nequaquam Jus

Suffragii competere Imperii Proceribus, quia convocentur; sed ideo convocari eos, quia habeant Jus Suffragii; summa rerum a Cæsaris & Statuum consensu dependere, non à convocatione: Convocationem pertinere ad modum & rationem expeditationis, cum facilior longe ratio sit, consultandi, si Proceres convocati, die locoque designato convenerint.

1645.  
Majus.

Das Jus Suffragii dependirt nicht à Convocatione ad Comitia, sondern diese von jenem.

Directoribus Circulorum competere Jus Convocandi Status in Circulo. Nemo vero dixerit, propterea Jus Statuum dependere a Convocatione Directorum; expeditissimam fore rationem, Jus Suffragii Procerum evertendi, si illud convocationi alligaretur: exiderent nempe Proceres Jure Suffragii, si quisquam, cui Jus Convocationis competit, Status convocare nollet. Darneben hätten die Fürsten nur in die translation des Deputations-Tags gewilligt, nicht aber in die jeho suchende potentiam agendi. Ein anders sey Translatio, ein anders potestas Deputatorum. Translationem, non involvere potestatis dationem.

## §. LVII.

Evangelici  
tragenden Bedenken, den Deputations-Tag würde transferirer wer-  
putatis solche Gewalteinzu-  
räumen.

Währender Zeit, daß es noch im Zweifel, in was für Qualität gedachter Decken, den Deputations-Tag würde transferirer wer-

eine solche Gewalt, mit Ausschließung der übrigen, Handlung pflegen zu können, wollte eingeräumet werden, wie aus nachfolgendem Bedenken, eines gewissen Minstri erhellet, worbei aber ein anderer die Zweifel in den Anmerkungen zu erläutern gesucht hat.

- a) Ist auch dergleichen zerrütteter Zustand im Reich noch nie vorgelaufen, und daß sonderlich Status Imperii an zwey absonderlichen Orten sich aufenthalten, und tractiren müssen.
- b) Diese præsupponirte Vervortheilung kan durch einmuthige und behutsame Zusammensetzung Evangelicorum wohl præcaviret werden.
- c) Sicut in omnibus aliis Ordinariis Imperii Conventibus.
- d) Doch auf verhoffende und præsupponirte Ratificatione Statuum Non Deputatorum. Denn wann nichts von den Deputirten absque communi-  
catione mit andern Ständen und der-  
sel-

Eines Anony-  
mi Bedenken  
über die trans-  
ferirung des  
Reichs-De-  
putations-  
Tages an die  
Friedens-  
Congresl.  
Derter.

Das der Deputations-Tag von Frankfurth ad loca Tractatum ver-  
leget, und gleichsam durch die Deputirte, im Rahmen der Reichs-Fürsten und Stände, der Friede tractiret werden solle, ist überaus gefährlich, und solcher modulus im Römischen Reiche nie erhöret oder herkommen, a) und nur ad fraudem und Vervortheilung der Evangelischen ange-  
hen, b) die Catholische haben dergestalt die Majora, c) und geschicht diese trans-  
locatio ohne consensu reliquorum, sive plurimorum Statuum, d) die so viel und mehr, als die Deputirte, zu versieren: läuffet auch stracks wieder die jüngsten Reichs-Abschiede und der Stände In-  
hibition

1645.  
Majus.

- selben Consensu & Suffragiis gehandelt werden solle, würde sich Niemand zu beklagen haben.
- e) Gleichwohl haben die Non Deputati Status der Deputatorum potestatem von des Reichs Sachen zu handeln, unter währenden Deputations-Tag, nicht wenig tacite & expresse prorogiret, weisen der Deputatorum Meinung nicht seyn wird, sich disfalls vi propria & de facto einzubringen, sondern mit gewissen, den andern Statibus ganz unpräjudicilichen Conditionibus, & quidem cum consensu aliorum, des Werks zu unterfangen, als wird verhoffentlich entweder von andern Ständen, deren Gewalt suo modo nicht difficultaret werden können, oder ein anderer expeditor modus vorgeschlagen werden müssen.
- f) Dieser Besorgniß kan durch gehdrige Protestation leichtlich vorgebauet werden.
- g) Sit bonus interpres.
- h) A casu specialiter limitato non vallet argumentum.
- i) Neque nimis est Coronis exteris fidendum, quarum incrementum consistit in divisione Statuum.
- k) Imo ipsorum präsentia tam necessaria quam utilis erit ad accipiendo communicationem vel in via consultationis, vel in via Juris Suffragii, informandi Deputatos five circulariter, five collegialiter, five utroque modo.
- l) Ergo kan man auch tanquam in casu extremo, modum tractandi per Deputatos, certo modo desto ehen der geschehen lassen.
- m) In duobus simul locis ejusmodi consultandi modum instituere impossibile.
- n) Haec quæstio militat itidem pro Deputatione Ordinaria.
- o) Vielmehr, sind zu Frankfurt im Fürsten-Rath unterschiedliche Conclusa ausgefallen.

hibition. e) Ich möchte gerne wissen, wie sich dann die Deputirte legitimiren, und totum Imperium repräsentieren, und untertreten könnten, und wann man diese modum einmahl würde vorgehen lassen, wären die übrigen Reichs-Fürsten und Stände weit geringerer Conditionis, f) als die wenig deputiret, würde auch vielmehr diffidenz und Verbitierung, als gute affection geben, g) und hiedurch impostorum alle Reichs-Tage cassiren und aufheben, und durch die Deputirte und das Churfürstliche Collegium allein, zum ruin der Evangelischen, alles expediret und verrichtet werden, h) und seynd Herrn Marggraf Christian Fürstliche Gnaden über diesem procedere sehr perplex, hoffen aber, weil die fremden Cronen, wie sonderlich aus der Fransösischen Gesandten discours zu vernehmen, selbst sehen, daß dieses den Reichs-Fürsten und Ständen zum höchsten präjudiz gereichert, sie werden, præsertim etiam die Schwedische, dergleichen nicht nachsehen noch zugeben. i) Und ist eben dieses ein Modus, Fürsten und Stände de novo an einander zu hezen; Was würde dann der Reichs-Fürsten Stände und Gesandten daselbst nuß seyn, k) si modo deberent expectare, quid D. D. Deputati vellent illis communicare; Es würde der Unkosten nicht werth seyn, und dieselbe ihren Principalen zum Schimpff daselbst sitzen, und der Deputirten Gnade leben müssen: und was darf man sich so groß wegen des modi deliberationum bekümmern. l) Man pflege es also zu halten, wie bey allen Conventen m) bräuchlich ist, daß ein jeder Stand seines Voti und Session sich gebrauche. Und ob man gleich sich möchte besorgen, es möchten die Catholische die Majora jedesmahl ausmachen, so werden doch, wenn es dem Römischen Reiche auch des Reichs Fürsten und Ständen schädlich seyn wird, die ausländische Cronen, und auch die Evangelische sich an solche Majora nicht binden lassen. n) Wie dann zu Regensburg bey dem nächsten Reichs-Tag die Catholische die Majora, sonderlich im Fürsten-Rath nicht allezeit machen können, wie sie gern gewollt. o) Der wegen der Herr ja sich hitzen wolte, in die Ordinari-Deputation zu verwilligen, und andere Stände separiren und excludiren zu lassen, die Extraordinari-Deputation

1645.  
Majus.

zur Composition der Gravaminum ist 1645,  
auch solertissime zu urgiren; immas- Majus.  
sen Elector Saxon. solches auch stark trei-  
bet. Illustrissimus und andere Evange-  
liche sehen überaus gern, daß die Franz-  
ösischen Abgesandte, nisi factum, sich von  
Münster ehstens weg, und nach Osnabrück  
begeben, Elector Saxon, und andere Evan-  
gelische rathen dasselbe auch treulich, sc.  
Denn zu Münster werden die Evangelische  
sich wenig gutes zu getroffen haben; und  
hat der Herr zu ersehen, was ingemein  
vor avisen geschrieben werden. Daz SAL-  
VIUS erinnert, wie die Evangelische, was  
sie für Gravamina hätten, und ihre An-  
liegen wären, den Schwedischen Herren  
Gesandten sollten an Hand geben, hoc  
non est intermittendum, siquidem  
quid tantum Illustrissimo begegnet, ist  
dem Herrn partim bekannt, wird auch  
Renschel pluribus schreiben; Fürsten und  
Stände werden anders nicht, als Manci-  
pia tractiret, und übergiebt Imperator  
dieselbe bald Chur-Bayern, bald andern da-  
hin: die Crayße im Römischen Reich werden  
also confundiret und zertrennet, daß bald  
Niemand weiß, wohin er gehört, eine An-  
lage und Execution kommt nach der an-  
dern, ohne ihren Consens, nach eigenem  
Gefallen, in primis contra Evangelicos.  
So ist auch nicht zu vergessen, die  
höse Justitia, so presertim die Evan-  
gelischen am Kaiserlichen Hofe haben, und  
wann derselben nicht remediret wird, so  
seynd die Evangelici auch außer dem  
Krieg ruiniret und verlohrnen. sc.

## §. LVIII.

Was zu Münster ver Con- Die Kaiserliche Gesandten, nachdem  
fie wahrnahmen, daß die Reichs-Ständ-  
familia über den lichen Gesandten zu Osnabrück, in pun-  
Punctum ad- & der Vergleitung der Mediat-Stän-  
missionis Sta- tum Media- de ad Tractatum Pacis, nicht in ihre sen-  
torum gesflo- gen worden. timents eintreten wollten, versucheten,  
solche materie in Münster anhängig zu  
machen, und die dortige Churfürstliche  
Gesandten auf ihre Meynung zu lenken,  
dahero der Kaiserliche Gesandte Erasmus  
am 23. Maij, sich nach Münster begab, all-  
wo mit dem Chur-Cöllnischen und Chur-  
Bayrischen Gesandten, eine lange Con-  
ferenz darüber gepflogen, und diese 3.  
Puncke zur Deliberation ausgestellet  
wurden:

1. Ob die Vergleitung vor die Mediat-  
Stände in genere einzuwilligen sey?

2. Mit was vor condition und tem-  
perament solches allenfalls geschehen  
könne?

3. Ob man dieser Sache halber auch  
mit den Reichs-Städten zu communicieren  
habe?

Chur-Cölln votirte hierauf durch den Chur-Cöllnischen  
Bischoff von Osnabrück, in Beiseyn des sches Votum  
Dom-Probsts zu Paderborn, als Lega- darüber.  
ti adjuncti: Man habe bei der ersten <sup>1)</sup> In genere  
<sup>1)</sup> Question zwey Dinge zu consideriren: wegen der  
d) daß die Schweden, vigore Prælimi- admission  
naris Conventionis, dessen befugt zu Stände.  
seynd vermeynen: 2) weil doch dieselbe so  
gar